



Stand: 21.12.2021

## **Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in der z. Z. gültigen Fassung (Warnstufe 2)**

**Informieren Sie sich bitte regelmäßig über die aktuell geltenden Anforderungen.**

**Aktuelle Merkblätter des Landkreises Gifhorn finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn:**

**<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/gewerbeangelegenheiten>.**

Bei Fragen zur Niedersächsischen Corona-Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:  
[gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de)

### **Einzelhandel**

#### **Anwendungsbereich:**

Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, Outlet-Center und Verkaufsstellen in Einkaufszentren dürfen für den Besucher- und Kundenverkehr unter Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben öffnen:

#### **1. Abstand von Person zu Person soll mind. 1,5 Meter betragen / Hygiene u. Belüftung**

Jede Person hat wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen generell empfohlen.

#### **2. Hinweis auf Abstandsgebot**

Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung haben auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen.

#### **3. Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 5 der Niedersächsische Corona-Verordnung müssen getroffen sein**

Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden müssen, ist von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abhängig. Hinweise hierzu sind dem „Merkblatt und Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzeptes“ zu entnehmen.

#### **4. Personal trägt eine Atemschutzmaske**

In geschlossenen Räumlichkeiten hat das Personal, welches Kontakt zum Kunden hat, eine Atemschutzmaske mind. des Schutzniveaus FFP2, KN 95 bzw. N95 zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

#### **5. Ausnahmen vom Tragen einer Atemschutzmaske für das Personal**

Die beschäftigten Personen sind von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske mind. des Schutzniveaus FFP2, KN95 bzw. N95 befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer solchen Atemschutzmaske rechtfertigen.

Dies ist zum Beispiel bei der Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas der Fall.

Gesichtsvisiere sind nicht ausreichend. Wird eine entsprechende physische Barriere verwendet, ist dennoch zwingend eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der gänzliche Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht mehr möglich.

#### **6. Kunden tragen eine Atemschutzmaske/Mund-Nasen-Bedeckung**

Dies gilt in geschlossenen Räumlichkeiten. Die Atemschutzmaske muss mind. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entsprechen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. u. 14. Lebensjahr müssen nur eine nicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können.

#### **7. Hinweis auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Gewerbetreibenden bzw. verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine den Anforderungen entsprechende Atemschutzmaske/Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

#### **8. Nachweispflichten**

##### **Anforderungen an das dienstleistende Personal („3G -Regel“)**

Das dienstleistende Personal hat grundsätzlich eine Impfdokumentation, einen Genesenennachweis oder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis (siehe Merkblatt „Testung“) vorzulegen. Der Nachweis ist während der Tätigkeit mitzuführen.

##### **Hinweise:**

**Nach Außervollzugsetzung der „2G -Regelung“ im Einzelhandel durch Beschluss des OVG Lüneburg vom 16.12.2021 benötigen die Kunden derzeit in allen Einzelhandelsgeschäften keine Impf- oder Genesenennachweise mehr.**

**Die Arbeitsschutzstandards sind zu beachten! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Ihren Verband bzw. Kammer.**